

**Gemeinde Pleidelsheim**



## **Benutzungsordnung - Ortsbücherei**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GesBl. S. 578) sowie §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 16.11.2000 folgende Benutzungsordnung für die Ortsbücherei Pleidelsheim beschlossen (1. Änderung vom 13.12.2001; 2. Änderung vom 18.03.2004; 3. Änderung vom 25.02.2010):

### **§ 1 Allgemeines**

Die Ortsbücherei Pleidelsheim ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Pleidelsheim. Sie steht den Einwohnern von Pleidelsheim und Einwohnern anderer Gemeinden zur Benutzung offen.

### **§ 2 Anmeldung**

1. Anmelden können sich alle Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bzw. mit Eintritt in die 1. Klasse. (Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres können mit dem Leseausweis der Eltern ausleihen.)
2. Der Nutzer hat sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder Reisepasses anzumelden und sich durch seine Unterschrift zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu verpflichten. Bei Nutzern vor Vollendung des 12. Lebensjahres ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich.
3. Jeder Nutzer erhält bei der Anmeldung einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist. Namens- und Adressänderungen sowie der Verlust des Leseausweises sind der Ortsbücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Nutzer erklärt sich mit der EDV-Erfassung seiner Daten, die ausschließlich für Büchereizwecke verwendet werden, einverstanden.

### **§ 3 Ausleihe**

1. Bücher und andere Medien können nur unter Vorlage des Leseausweises ausgeliehen werden.
2. Die Ausleihzeit beträgt für
  - a) Bücher 4 Wochen
  - b) Spiele, Zeitschriften, CDs, MCs, CD-ROMs 2 Wochen
  - c) Filme 1 Woche

Die Ausleihzeit kann dreimalig (bei Filmen einmalig) um jeweils dieselbe Dauer verlängert werden, sofern die Medien nicht vorbestellt sind. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Literatur, die nicht im Bestand der Ortsbücherei Pleidelsheim vorhanden ist, kann im Leihverkehr – soweit möglich – aus anderen Bibliotheken besorgt werden. Die Altersfreigabe bei Filmen weicht u.U. von den Empfehlungen gemäß FSK/Jugendschutzgesetz ab und wird durch farbige Schilder gekennzeichnet.

#### **§ 4 Benutzung und Haftung**

1. Im Interesse aller Büchereibesucher ist in der Bücherei auf Ruhe und Sauberkeit zu achten. Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
2. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
3. Die entliehenen Bücher, Zeitschriften, Kassetten und Spiele sind sorgfältig zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte, unvollständig zurückgegebene oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Leseausweis die Medien ausgeliehen wurden, vollständigen Ersatz in Höhe des Neupreises zuzüglich 5,00 € Einarbeitungskosten zu leisten. Bemerkt der Nutzer Schäden am Leihgut, so hat er dies unverzüglich der Ortsbücherei mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
4. Erwachsene können Medien nicht mit dem Ausweis ihrer Kinder ausleihen. Kinder können Medien für Erwachsene nur in Ausnahmefällen ausleihen; die Entscheidung darüber trifft das Büchereipersonal.
5. Nutzer, in deren Wohnung eine anmeldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Ortsbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

#### **§ 5 Gebühren**

1. Die Ausleihe ist kostenlos. Die Verwaltungsgebühr für einen Leseausweis beträgt 1,50 €.
2. Für die Benutzung der Ortsbücherei wird für Erwachsene ab 18 Jahren eine Gebühr für 12 Monate in Höhe von 8,00 € erhoben. Die Gebühr gilt jeweils ab der Anmeldung für die Dauer von 12 Monaten. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird keine Gebühr erhoben.
3. Erfolgt die Rückgabe der Medien nicht termingerecht, werden Versäumnisgebühren in Höhe von 0,50 € pro angefangener Woche je Medium erhoben. Für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren beträgt die Gebühr 0,25 €. Es werden 2 Karenztage eingeräumt.
4. Bleibt die dritte Mahnung erfolglos, werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Es ist, neben den Versäumnisgebühren, eine Abholungsgebühr von 15,00 € zu bezahlen.
5. Die Gebühren nach Nr. 1 und Nr. 2 entstehen ab dem Zeitpunkt der Anmeldung. Die Gebühr nach Nr. 3 entsteht nach Ablauf der 2 Karenztage. Die Gebühr nach Nr. 4 entsteht ab dem Zeitpunkt der Abholung.

6. Die Gebühren nach Nr. 1 und Nr. 2 wird mit Aushändigung des Leseausweises fällig. Die Gebühren nach Nr. 3 und 4 und § 4 Nr. 3 werden mit Rechnungsstellung fällig.
7. Gebührenschuldner ist der jeweilige Inhaber des Leseausweises.

## **§ 6**

### ***Ausschluss von der Benutzung***

Für den Aufenthalt und die Nutzung der Bücherei gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Büchereipersonals. Büchereibesucher, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anweisungen des Büchereipersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Ortsbücherei Pleidelsheim ausgeschlossen werden.

## **§ 7**

### ***Öffnungszeiten***

Es gelten die jeweils durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegebenen Öffnungszeiten.

## **§ 8**

### ***Inkrafttreten***

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

- Die 1. Änderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- Die 2. Änderung tritt am 27.03.2004 in Kraft.
- Die 3. Änderung tritt am 27.02.2010 in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.